

Anlage zum Urteil

1. Die Angeklagten sind dauernd unfähig, ein öffentliches Amt zu bekleiden.
2. Sie verlieren alle ihre etwaigen Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Zuwendung.
3. Sie verlieren das Recht zu wählen und die Fähigkeit, gewählt zu werden sowie das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen oder Mitglied einer politischen Partei zu sein.
4. Sie dürfen weder Mitglied einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein.
5. Es ist ihnen auf die Dauer von 5 Jahren nach ihrer Freilassung verboten:
 - a) in einem freien Beruf oder selbständig in irgendeinem gewerblichen Betrieb tätig zu sein, sich an einem solchen zu beteiligen oder dessen Aufsicht oder Kontrolle auszuüben,
 - b) in nichtselbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu werden,
 - c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.
6. Sie unterliegen Wohnraum- und Aufenthaltsbeschränkungen.
7. Sie verlieren alle ihnen etwa erteilten Approbationen, Konzessionen und Vorrechte sowie das Recht, ein Kraftfahrzeug zu halten.

Gründe:

Die anglo-amerikanischen Kriegstreiber und ihre deutschen Helfershelfer in Westdeutschland und Westberlin versuchen bereits seit Jahren und vor allem nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, den friedlichen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik zu stören und zu sabotieren. Die im Westen unseres Vaterlandes zum Zwecke der Sabotage und Spionage geschaffenen Verbrecherorganisationen wie z. B. die sogenannte Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit und der sogenannte Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen, aber auch das sogenannte Amt für Verfassungsschutz und das sogenannte Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen begnügen sich nicht nur mit Hetze und Verleumdung gegen den ersten Arbeiter- und Bauernstaat in Deutschland, sondern, wie durch